



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes

A) Problem

Bayern hat über Art. 8 Abs. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes von der Möglichkeit der Abweichungsgesetzgebung nach Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Grundgesetz Gebrauch gemacht und die Regelung der Kompensation von Eingriffen im Naturschutzrecht so in Landeskompetenz überführt. Auf dieser Basis wurde für Bayern auch die Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) vom 7. August 2013 (GVBl. S. 517, BayRS 791-1-4-U) erlassen, die seit dem 1. September 2014 in Kraft ist.

Im Rahmen des Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus hat der Bund jedoch in § 15 Abs. 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine neue Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Bundeskompensationsverordnung für Vorhaben der Bundesverwaltung eingeführt, die am 1. Dezember 2019 in Kraft getreten ist. Betroffen sind davon insbesondere die HGÜ-Erdkabelleitungen. Darauf aufbauend hat der Bund den Entwurf einer BKompV erarbeitet und das Verfahren hierzu eingeleitet. Der Entwurf der BKompV ist gemäß § 15 Abs. 8 Satz 2 BNatSchG bis zum 1. März 2020 dem Bundestag zuzuleiten.

Durch Erlass der neuen Ermächtigungsgrundlage in § 15 Abs. 8 BNatSchG hat der Bund die Regelungskompetenz für die Kompensation von Vorhaben der Bundesverwaltung an sich gezogen. Sobald der Bund eine BKompV erlässt, verlieren die Regelungen der BayKompV insoweit ihre Wirkung.

Bayern hatte bereits gegen die Einführung des § 15 Abs. 8 BNatSchG grundsätzliche Bedenken angemeldet. Mit Vorlage des Entwurfs der BKompV haben sich diese bestätigt, da die geplanten Regelungen der BKompV in erheblichem Maße von der BayKompV abweichen bzw. darüber hinaus gehen. Die im Rahmen der Länderbeteiligung zum Entwurf der BKompV von Bayern eingebrachten Änderungswünsche hat der Bund nicht berücksichtigt.

Die BayKompV stellt eine einheitliche, fachlich transparente und effiziente Anwendung der Eingriffsregelung in Bayern sicher. Mit der geplanten BKompV würde für den geregelten Anwendungsbereich ein paralleles Beurteilungssystem mit wesentlich abweichenden Inhalten und weitergehenden Beurteilungskriterien etabliert. Dies ist nicht effizient, führt zu erheblichem Einarbeitungs- und Verwaltungsaufwand der bayerischen Behörden und zudem zu Rechtsunsicherheiten. Eine einheitliche Rechtsanwendung wäre in Bayern damit nicht mehr gewährleistet. Um dies zu verhindern, ist sicherzustellen, dass § 15 Abs. 8 BNatSchG und eine darauf gestützte BKompV in Bayern keine Anwendung finden. Deshalb ist es erforderlich, die bestehende Abweichungsgesetzgebung des Art. 8 Abs. 3 BayNatSchG auf den vorliegenden Fall auszudehnen. Das bayerische Gesetz sollte in Kraft gesetzt sein, bevor die geplante Kompensationsverordnung des Bundes in Kraft tritt. Angesichts des für die BKompV bestehenden Zeitplans ist ein Inkrafttreten bis März 2020 erforderlich.

B) Lösung

Art. 8 Abs. 3 Satz 2 BayNatSchG wird insoweit ergänzt, dass eine Anwendung des § 15 Abs. 8 BNatSchG und darauf gestützter Verordnungen des Bundes für Bayern ausgeschlossen werden. Es bleibt damit für und im Interesse aller Betroffenen in Bayern bei Verlässlichkeit und Dauerhaftigkeit der 2013 gefundenen Regelungen.

C) Alternativen

Wird von der Abweichungsgesetzgebungskompetenz kein Gebrauch gemacht, bestehen die oben dargestellten Nachteile.

D) Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes

§ 1

Das Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Art. 11a Abs. 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„Art. 1

Allgemeine Verpflichtung zum Schutz der Natur

(abweichend von § 2 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)“.

2. In Art. 3 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „(BNatSchG)“ gestrichen.

3. Art. 8 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 8

Kompensationsmaßnahmen

(Art. 8 Abs. 1 Satz 2 abweichend von § 14 Abs. 3 BNatSchG;

Art. 8 Abs. 3 abweichend von § 15 Abs. 7 und 8 BNatSchG)“.

- b) Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 15 Abs. 7 und 8 BNatSchG und darauf gestützte Verordnungen des Bundes finden keine Anwendung.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Vgl. dazu bereits die Erläuterungen im Vorblatt des Gesetzentwurfs. Der Gesetzentwurf will das für Bayern gefundene Recht (einschließlich BayKompV) in Geltung halten und muss daher nach den Regelungen der Abweichungsgesetzgebung den dafür vorgesehenen Weg gehen.

Auf diesem rechtstechnischen Weg bleibt die Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) vom 7. August 2013 (GVBl. S. 517, BayRS 791-1-4-U) unverändert für alle Eingriffsvorhaben in Bayern in Kraft, und zwar selbst dann, wenn das Bundesumweltministerium künftig auf Basis des § 15 Abs. 8 BNatSchG Rechtsverordnungen erlassen sollte. Damit wird eine ineffiziente Doppelregelung und unnötiger Verwaltungsaufwand für Bayern vermieden.

Es bleibt in Bayern damit unverändert bei den bestehenden Regelungen im Kompensationsrecht des Naturschutzes.